

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 12.09.2018
Drucksache Nr. 2103/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2018

- öffentlich -

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung und Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schwetzingen am Montag, den 12. November 2018 um 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Schwetzingen einzuberufen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und in der Schwetzingener Zeitung zu veröffentlichen.
3. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Stadtkämmerer Lutz-Jathe als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und Herr Helbig vom Kämmereiamt als Schriftführer bestellt wird.
4. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
5. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaft als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a) bis e) und g) bis j) der Satzung werden zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister bzw. auf die für das Jagdwesen zuständigen Personen der Stadtverwaltung übertragen.
7. Solange die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung des Eigenjagdbezirkes der Stadt Schwetzingen zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Erläuterungen:

Nach den Bestimmungen des Jagdrechts bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen. Zusammenhängende Grundflächen von mindestens 75 ha jagdlich nutzbarer Fläche bilden einen Eigenjagdbezirk.

Die Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat nach den gesetzlichen Vorschriften eine Satzung aufzustellen. Aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) vom 12.11.2014 und der neuen Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO

JWVG) muss die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft grundlegend überarbeitet werden.

Aus diesem Grund ist eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. In dieser Versammlung sollte der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf als Satzungsänderung beschlossen werden. Der Satzungsentwurf lehnt sich an die vom Gemeinderat herausgegebene Mustersatzung an. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher – mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird. Allerdings kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach der neuen Regelung in § 15 Abs. 7 Satz 1 JWVG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (diese beträgt 6 Jahre gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 JWVG) dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat ist jeweils nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung möglich. Darüber hinaus ist nach § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen. Gegenüber der bestehenden Satzung wurden die Regelungen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Schwetzingen zur Verfügung gestellt wird und dass der Gemeinderat selbst die Jagd ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaft verpachten darf, im neuen Entwurf nicht geändert.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach/Mannheim. Aufgabe des Büros war es, zusammen mit dem Kämmereiamt den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Außerdem wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachtechnisch betreuen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist es erforderlich, eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Als Versammlungstermin wird Montag, der 12. November 2018 um 14 Uhr im Rathaus Schwetzingen vorgeschlagen.

Außerdem sollte zugestimmt werden, dass Herr Lutz-Jathe zum Versammlungsleiter bestimmt und Herr Helbig als Schriftführer bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

Anlagen:

Entwurf der neuen Jagdgenossenschaftssatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: